

Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Versicherungswesens der Gemeinde Ammersbek auf die Stadt Ahrensburg in der Fassung vom 23.12.2009

Auf der Grundlage der Beschlussfassungen Gemeindevertretung Ammersbek vom XX.XX.XXXX gemäß § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg vom XX.XX.XXXX gemäß § 28 Nr. 24 GO wird aufgrund des § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 508) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Änderungsvertrag geschlossen.

Präambel

Aufgrund bereits zum 01.01.2017 in Kraft getretener Neuregelungen zum Umsatzsteuergesetz (UStG), können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), somit auch Kommunen, unternehmerisch tätig werden.

Die Stadt Ahrensburg wendet nach einer Übergangszeit den neuen § 2b UStG ab dem 01.01.2022 an. Deshalb ist eine Vertragsanpassung erforderlich.

§ 1 Änderungen

§ 6 Nr. 1, 3 und 4 wird wie folgt neu gefasst „(Änderungen sind fett gedruckt)“:

(1)

1. Für die Übernahme der Versicherungssachbearbeitung entsprechend der §§ 2 ff. **des** Vertrages erhält die Stadt Ahrensburg von der Gemeinde Ammersbek als Entschädigung eine jährliche Kostenerstattung, für die durch die Aufgabenerfüllung entstandenen Personal- und Sach- sowie Gemeinkosten in Höhe der gemäß Anlage 1 des Vertrages beigefügten Kostenermittlung, und zwar aufgrund der Kosten für 5 % Sachbearbeiterstelle gemäß Entgeltgruppe 9 TVöD.

2. Die Stadt Ahrensburg hat einen Anspruch auf Anpassung der Kostenerstattung, wenn sie nachweist, dass sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten entsprechend der Berechnungsgrundlage laut Gutachten der KGST, „Kosten eines Arbeitsplatzes“ erhöht haben.
Gleiches gilt, wenn der ursprünglich veranschlagte Arbeitsaufwand erheblich vom tatsächlichen abweicht; und zwar länger als 3 Monate. Dieser Anspruch ist mit vierteljährlicher Frist zu Beginn eines Haushaltjahres geltend zu machen.
3. Die jährliche Kostenerstattung ist zum **1. Februar, beginnend ab 01.01.2022**, eines jeden Jahres fällig.
4. **Den anfallenden Personal- und Sach- sowie Gemeinkosten ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.**
Eine Abrechnung der Umsatzsteuer erfolgt jährlich, rückwirkend für den Leistungszeitraum 01.01 – 31.12.
Die Abrechnung der Umsatzsteuer erfolgt erstmalig im Kalenderjahr 2023 für den Leistungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022.

(2)

Alle Übrigen Vereinbarungen, die im oben genannten Vertrag aufgeführt sind, bleiben unverändert bestehen.

Stadt Ahrensburg,
Der Bürgermeister
Michael Sarach

Gemeinde Ammersbek,.....
Der Bürgermeister
Horst Ansén